

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 95 (2017)
Heft: 11

Artikel: Unterstützung : wenn es nicht mehr alleine geht
Autor: Loher, Lukas
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1078606>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

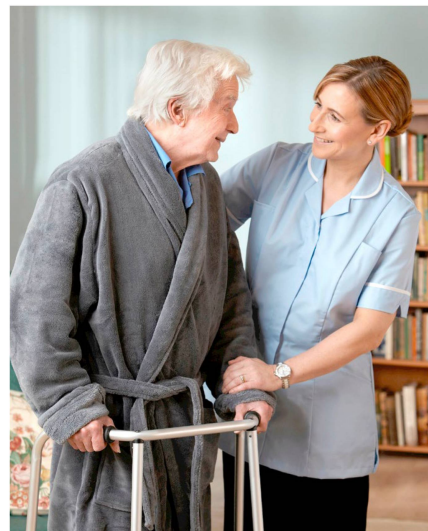
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Wenn es nicht mehr alleine geht

Wer im Alltag dauernd auf Hilfe angewiesen ist, hat Anrecht auf Hilflosenentschädigung. Die Höhe der Leistung hängt vom Grad der Hilflosigkeit ab.

Die Betreuung meines Vaters – er ist körperlich auf Hilfe angewiesen und hat eine leichte Demenz – wird auch mithilfe der Spitex immer aufwendiger. Nun riet mir mein Arzt, eine Hilflosenentschädigung einzufordern. Meine Fragen: Was braucht es, damit eine solche ausbezahlt wird? Wem kommt sie zugute? Wenn Ihr Vater bei mehreren alltäglichen Lebensverrichtungen wie Aufstehen und Hinlegen, Essen, Körperpflege, Toilette, Ankleiden und Ausziehen etc. dauernde Unterstützung braucht, hat er Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV. Dazu muss er das Anmeldeformular (erhältlich bei der AHV-Zweigstelle seines Wohnorts oder im Internet abrufbar unter www.ahv-iv.ch) ausfüllen, durch den Arzt ergänzen lassen und danach an die IV-Stelle des Wohnsitzkantons einreichen. Die Hilflosigkeit muss ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert haben, bevor Hilflosenentschädigung ausbezahlt wird.

Mit der Hilflosenentschädigung, die direkt an die hilfsbedürftige Person überwiesen wird, soll sich diese die Unterstützung von Dritten – von Familienmitgliedern oder professionellen Helfenden – einkaufen können. Dabei unterscheidet man zwischen leichter, mittlerer und schwerer Hilflosigkeit. Der Grad der Hilflosigkeit

wird nach der Anzahl der Hilfeleistungen bemessen, die für die alltäglichen Lebensverrichtungen nötig sind. Unabhängig von Einkommen und Vermögen wird eine Entschädigung von CHF 235.– für leichte, CHF 588.– für mittlere und CHF 940.– für schwere Hilfslosigkeit ausbezahlt.

Wer ausschliesslich ständige Überwachung benötigt – zum Beispiel bei einer Demenzerkrankung –, hat in der Regel Anspruch auf eine leichte Hilflosenentschädigung. Diese kann sich erhöhen, wenn jemand neben einer ständigen Überwachung zusätzlich in seinen lebenspraktischen Verrichtungen eingeschränkt ist.

Personen, die Ergänzungsleistungen (EL) beziehen, müssen keine finanziellen Einbussen befürchten. Die Hilflosenentschädigung gilt nicht als anrechenbare Einnahme und fliesst somit nicht in die Berechnung der EL. Je nach kantonalen Richtlinien können EL-Bezüglerinnen und -Bezüger zusätzlich Unterstützung über die sogenannten «Krankheits- und Behinderungskosten» beantragen. Die Hilflosenentschädigung muss auch nicht als Einkommen versteuert

werden, da es sich um einen Auslagenersatz handelt. Bei den Steuern dürfen jedoch nur Pflegekosten abgezogen werden, die durch die Hilflosenentschädigung nicht abgedeckt sind.

Wenn Ihr Vater mindestens eine mittlere Hilflosenentschädigung erhält, können Sie als pflegende Angehörige unter den Voraussetzungen, dass die Betreuung an mindestens 180 Tagen pro Jahr erfolgt und Sie weniger als eine Stunde oder dreissig Kilometer entfernt wohnen, zusätzlich Betreuungsgutschriften beantragen. Dabei wird zwar keine finanzielle Unterstützung ausbezahlt, aber Ihr rentenbildendes Einkommen wird von der Ausgleichskasse vorübergehend um einen Zuschlag erhöht. Das führt dazu, dass Ihre reale AHV-Rente höher ausfällt als ohne Betreuungsgutschriften, sofern Sie nicht ohnehin bereits so viel verdienen, dass Sie eine Maximalrente erhalten. Auch wenn die Auswirkung der Betreuungsgutschriften erst bei der Rentenberechnung berücksichtigt wird, muss der Anspruch darauf jährlich bei der Ausgleichskasse geltend gemacht werden. *



● Lukas Loher

ist Leiter Fachbereiche bei Pro Senectute Schweiz, Lavaterstrasse 60, 8027 Zürich, Telefon 044 283 89 89, Mail info@prosenectute.ch, Internet www.prosenectute.ch